

RECHTSANWÄLTIN
DR. RUTH SCHULTZE-ZEU
SPEZIALISTIN FÜR ARZTHAFTUNGS- UND GEBURTSSCHADENSRECHT
Uhlandstraße 161, 10719 Berlin
E-Mail: R.SCHULTZE-ZEU@t-online.de
www.ratgeber-arzthaftung.de

Schmerzensgeld bei Geburtsschäden

In zeitlich eng aufeinander folgenden Entscheidungen haben sowohl das OLG Hamm (VersR 2004, 386, 387) als auch das OLG Brandenburg (VersR 2004, 199) einem Säugling wegen schwerer Hirnschädigungen infolge ärztlichen Geburtsfehlers ein hohes Schmerzensgeld zugebilligt. Das OLG Hamm sprach einem Säugling, der infolge fehlerhaften Geburtsmanagements eine besonders schwere hypoxisch-ischämische Enzephalopathie 2. bis 3. Grades erlitten hatte und infolge dessen völlig taub und blind geworden war, ein Schmerzensgeld in Höhe von 500.000 € zu. Das OLG Brandenburg verurteilte zu einem Schmerzensgeld in Höhe von 230.000 € nebst einer monatlichen Rente in Höhe von 360 € wegen schwerer Hirnschädigungen infolge verzögerten Kaiserschnitts. Diese aktuellen Entscheidungen geben Anlass zu überprüfen, welche Kriterien für die Bemessung des Schmerzensgeldes und der Schmerzensgeldrente ausschlaggebend sind und inwieweit die Entscheidungen eine Tendenz in der Rechtsprechung bei der Gewährung von Schmerzensgeld und -rente erkennen lassen.

I. Das Schmerzensgeld

1. Die Voraussetzungen und Funktionen des Schmerzensgeldanspruchs

Hat der Schädiger das Opfer an seinem Körper, seiner Gesundheit, der Freiheit oder der sexuellen Selbstbestimmung verletzt, ist er dem Geschädigten zum Ersatz des durch sein Verhalten entstandenen messbaren Vermögensschadens verpflichtet. Der Schadensersatzanspruch kann sich sowohl aus Vertrag, Delikt, Gefährdungshaftungen, Geschäftsführung ohne Auftrag oder auch aus öffentlich-rechtlichen Sonderbeziehungen ergeben.

Nach § 253 II BGB kann der Geschädigte aber auch für seinen immateriellen, d.h. für einen bloß ideellen Schaden Ersatz verlangen. Ein solcher Schaden besteht nicht nur in den infolge der körperlichen Verletzung erlittenen körperlichen und seelischen Schmerzen, in Angstzuständen oder Beeinträchtigungen der Lebensfreude, sondern auch – gerade im Fall von Geburtsschäden relevant – in der vollständigen oder teilweisen Zerstörung der Persönlichkeit aufgrund erlittener Hirnschäden. Dem Schmerzensgeldanspruch kommt dabei eine doppelte Funktion zu:

Zum einen kommt dem Schmerzensgeldanspruch – wie jedem Schadensersatzanspruch – eine Ausgleichsfunktion zu. Er soll die nichtvermögensrechtlichen Nachteile, die dem Geschädigten infolge der Verletzung entstanden sind, kompensieren.

Ausgehend von seinem rechtsgeschichtlichen Ursprung im Strafrecht kommt dem Schmerzensgeld zum anderen auch eine gewisse Genugtuungsfunktion zu. Das

Schmerzensgeld soll dem Geschädigten ein Gefühl der Genugtuung geben und sein durch die Schädigung verletztes Rechtsempfinden wiederherstellen, zugleich aber auch den Verschuldensgrad des Schädigers berücksichtigen und diesem für sein Handeln ein schuldangemessenes, fühlbares Vermögensopfer auferlegen. Vor allem durch den letzten Aspekt wirkt das Schmerzensgeld präventiv, in dem es den Schädiger zu künftig achtsamen Verhalten anregen will.

Da der Schmerzensgeldanspruch im Gegensatz zum Vermögensschaden nicht messbar ist, muss die Ermittlung seiner Höhe an seinen Funktionen ausgerichtet werden.

2. Bemessungskriterien des Schmerzensgeldanspruchs

Nach § 253 II BGB kann der Geschädigte für die erlittenen immateriellen Schäden „billige Entschädigung in Geld“ verlangen. Mangels Messbarkeit der immateriellen Schäden muss der Richter die Höhe des immateriellen Schadens auf der Grundlage des § 287 ZPO unter Beachtung der Funktionen des Schmerzensgeldes ermitteln. Hierbei muss das Gericht alle Umstände des Einzelfalles berücksichtigen, die dem Schadensfall sein Gepräge gegeben haben, und sich um eine angemessene Beziehung der Entschädigung zu Art und Dauer der Verletzungen bemühen, ohne gegen Rechts- und Erfahrungssätze oder Denkgesetze zu verstoßen.

Nach der Ausgleichsfunktion sind bei der Ermittlung der Höhe des Schmerzensgeldes insbesondere

- Umfang und Maß des immateriellen Schadens (schwerste Hirn-

- schädigungen, die zum Verlust der Persönlichkeit führen; Abgrenzung zu bloßen Bagatellschäden und leichten Verletzungsfolgen; bloß psychische Schäden; seelisch bedingte Folgeschäden infolge der Verletzungshandlung)
- Dauer der Leidenszeit/Länge der Überlebenszeit
- soziale Belastung des Geschädigten durch die Schädigung (Schmälerung der Lebensfreude, Aufgabe eines besonderen Hobbies oder der Ausübung von Sport, Beeinträchtigungen im gesellschaftlichen Leben, Störungen in der Berufsausbildung)
- Alter des Geschädigten

zu berücksichtigen.

Ausgehend von der Genugtuungsfunktion sind bei der Ermittlung der Schadenshöhe weiterhin entscheidend

- Art und Umfang der Wahrnehmung der immateriellen Beeinträchtigungen durch den Geschädigten/Empfindungsfähigkeit des Geschädigten (bspw. rechtfertigt die Genugtuungsfunktion ein Schmerzensgeld bei kurzer Leidenszeit auch dann, wenn der Geschädigte die Verletzungen bewusst wahrgenommen und den Totenkampf bewusst miterlebt hat)
- Grad des Verschuldens des Schädigers (z.B. grober ärztlicher Behandlungsfehler)

- wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Schädigers
- Hinauszögerung der Schadensregulierung durch die Versicherungsgesellschaften.

3. Gerichtliche Entscheidungen zum Schmerzensgeld bei Geburtsschäden

Das OLG Hamm (VersR 2004, 387, 388) hat in der eingangs angegebenen Entscheidung bei der Ermittlung der Schmerzensgeldhöhe insbesondere darauf abgestellt, dass der Säugling schwerste Hirnschädigungen erlitten hatte mit weitestgehender Wahrnehmungs- und Empfindungsunfähigkeit. Dem Kind sei jede Möglichkeit einer geistigen und körperlichen Entwicklung genommen. Es werde nie Kindheit, Jugend, Erwachsensein und Alter bewusst miterleben und eine eigene Persönlichkeit entfalten können. Das Leben sei allein auf die Aufrechterhaltung vitaler Lebensfunktionen begrenzt. Die Störungen, das Leiden als solches wahrzunehmen und zu empfinden, schließe die Zubilligung eines Schmerzensgeldes nicht aus, weil die Persönlichkeit des Säuglings vollständig zerstört worden ist und dies eine billige Entschädigung rechtfertige.

Das OLG Brandenburg (VersR 2004, 199) begründete die Schmerzensgeldhöhe vor allem mit Art und Dauer der eingetretenen Folgen. Der Kläger erlitt infolge eines verzögerten Kaiserschnitts schwerste Hirnschädigungen, ist fortan bewegungsunfähig, bei starker Überstreckung der Wirbelsäule ans Bett gefesselt, erleidet Krampfanfälle, kann nur hell und dunkel unterscheiden, nicht sehen, sprechen und schlucken. Er muss mittels Magensonde ernährt werden, ist nicht in der Lage, seine Umwelt wahrzunehmen, zu lachen oder zu weinen oder sonst Gefühle zu äußern.

Einem 3-Wochen-alten Säugling wurde wegen einer Amputation des rechten Beines in Höhe des Oberschenkels infolge ärztlichen Behandlungsfehlers vom OLG Hamm (VersR 2004, 200, 202) ein Schmerzensgeld in Höhe von 125.000 € zu gesprochen. Dem Säugling wurde vor einer Nabelplastik Methylenblau und ein Wasserstoffsuperoxidgemisch injiziert, um den persistierenden Urachus anzufärben das Sekret auszuspülen. Es kam zu schweren Durchblutungsstörungen, die zur Amputation des Beines zwangen. Das Gericht entschied, dass die Einbringung von Wasserstoffsuperoxid in Wunden jedenfalls dann fehlerhaft ist, wenn ein Zugang zu einem Röhrensystem besteht oder sich ein solcher entwickeln kann. Bei der Schmerzensgeldhöhe berücksichtigte es vor allem die umfänglichen Einschränkungen in der Beweglichkeit, die schon im Säuglingsalter bestehen, aber auch im späteren Leben fortbestehen und Beeinträchtigungen in der Lebensführung erwarten lassen. Schmerzensgeldmindernd wertete das Gericht den Umstand, dass der Geschädigte den Verlust des Beines mittels Prothese teilweise ausgleichen und die aus dem Verlust des Beines resultierenden Nachteile abmildern könne. Außer Betracht ließ es aber die nur mögliche zukünftige Gefahr, dass der Geschädigten wegen eigener anatomischer Mängel eventuell eine Prothese nicht benutzen könne und auf einen Rollstuhl zurückgreifen müsse.

Das OLG Stuttgart (VersR 2003, 376) erkannte auf ein Schmerzensgeld in Höhe von 300.000 DM wegen schwerer hypoxischer Hirnschädigungen und Krampfan-

fällen eines Neugeborenen infolge einer einstündigen Überbeatmung auf der Intensivstation. Die extreme Überbeatmung stelle einen groben Behandlungsfehler dar, der zur Beweislastumkehr für die hypoxischen Hirnschädigung und zur Vermutung des Kausalzusammenhangs zwischen der Überbeatmung und dem Primärschaden führe. Für die Kausalität hat es genügt, dass der Sauerstoffmangel unter der Geburt den Schaden zumindest mitverursacht habe. Erforderlich sei nicht, dass der grobe Behandlungsfehler die einzige Ursache für den Primärschaden sei.

Den Erben eines Kindes, das bei der Geburt infolge eines fahrlässigen Behandlungsfehlers Organschäden erlitt und an diesen innerhalb von 3 Tagen starb, hat das OLG Bremen (VersR 2003, 779) noch ein Schmerzensgeld in Höhe von 5112,92 € zuerkannt. Bei der Höhe des Schmerzensgeldes hat es entscheidend die Schwere der Gesundheitsschädigung berücksichtigt. Das Gericht ging jedoch davon aus, dass der Grad des Verschuldens des Beklagten nur von untergeordneter Bedeutung bei der Bemessung sei, so dass es auf die Feststellung, ob tatsächlich ein grober Behandlungsfehler vorlag, nicht ankomme. Bei fahrlässigen Verletzungshandlungen komme der Genugtuungsfunktion des Schmerzensgeldes ohnehin nur wenig Relevanz zu.

II. Zusammenfassung:

Zusammenfassend ist festzustellen, dass das Schmerzensgeld wegen seines nicht messbaren Charakters nicht nach starren Bemessungsgrundlagen festgelegt werden kann. Der Richter hat es nach seinem billigen Ermessen unter Berücksichtigung der jeweiligen Umstände des Einzelfalles und unter Heranziehung der Funktionen des Schmerzensgeldes zu ermitteln. Dabei können die aufgeführten Bemessungsfaktoren ihm lediglich eine Leitlinie geben. Sie sind aber nicht als abschließend zu verstehen. Gleiches gilt auch für die Gewährung einer Schmerzensgeldrente. In der Rechtsprechung ist deshalb auch keine einheitliche Tendenz für ihre Gewährung erkennbar. Feststellbar ist jedoch, dass sie jedoch maßvoll unter engen Voraussetzungen angewendet wird. Denn wegen der fortlaufenden monatlichen Gewährung muss beachtet werden, dass sich die hieraus ergebende Summe die Summe der sonst gezahlten Kapitalabfindung in vergleichbaren Fällen nicht (unverhältnismäßig) überschreitet. Zudem verlangt die Rechtsprechung in der Regel besondere Umstände, die es nicht gebieten, den Schaden durch eine einmalige Kapitalabfindung zu regulieren; sei es, dass der Schaden einen besonders erheblichen Dauerschaden darstellt, dass der immaterielle Schaden noch nicht endgültig in seiner Entwicklung abgeschlossen und somit noch nicht abschließend feststellbar ist oder dass der Schaden das Opfer dauerhaft schmerzlich an das schädigende Ereignis erinnert.